

Fischereigesetz (FiG)

KRB Nr. RG 151a/2007 vom 12. März 2008

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹⁾ und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1741)

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, das Regeln des Fischereiregals des Kantons sowie die nachhaltige, arten- und tier-schutzgerechte Nutzung der Fisch- und Krebsbestände.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen in diesem Gesetz gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 und abweichender interkantonaler Bestimmungen für alle Gewässer.

² Für Fischzuchtanlagen und künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse auf natürliche Art nicht gelangen können, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

2. Fischereiregal

§ 3. Fischereirecht

Der Kanton übt sein Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus.

§ 4. Fischereiberechtigung

Eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen wird an Personen verliehen, die

- a) im Bezugsjahr das 12. Altersjahr erreichen;
- b) nicht durch ein rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;

¹⁾ SR 923.0.

²⁾ BGS 111.1.

625.11

- c) einen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

§ 5. *Mitangelrecht*

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder bis zum Erreichen des 14. Altersjahres zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist.

² Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

³ Mitangler und Mitanglerinnen müssen keinen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben. Verantwortlich hierfür ist die Aufsichtsperson.

§ 6. *Patent*

¹ Das Patent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zur Ausübung der Fischerei in Patentgewässern.

² Patente sind persönlich und nicht übertragbar.

³ Patente sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

⁴ Der Regierungsrat regelt Ausnahmen und Einzelheiten.

§ 7. *Patentgewässer*

Der Regierungsrat bezeichnet die Patentgewässer.

§ 8. *Pacht*

¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer, legt den Mindestpachtwert und die Pachtdauer fest.

² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert.

³ Das Departement erlässt die Pacht- und Steigerungsbedingungen.

⁴ Der Pachtzins ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

§ 9. *Freihändige Verpachtung*

¹ Nachfolgende Gewässer können vom Departement freihändig verpachtet oder von der Verpachtung ausgenommen werden:

- a) Gewässer mit verminderter Ertragsfähigkeit;
- b) Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen geeignet sind;
- c) Gewässer, welche nicht verpachtet werden konnten;
- d) künstlich angelegte Gewässer;
- e) Gewässer, welche vorwiegend in eingezäunten Privatarealen liegen;
- f) Gewässer, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der ordentlichen Pachtdauer aufgehoben wurde.

² Das Departement legt den Pachtzins für freihändig verpachtete Gewässer fest.

§ 10. *Fischereikarten für Pachtgewässer*

Pächter und Pächterinnen können Gästen, welche nach § 4 fischereiberechtigt sind, Fischereikarten abgeben, welche zum Fischfang im Pachtgewässer berechtigen.

§ 11. *Aufhebung oder Änderung der Pacht*

¹ Das Pachtverhältnis erlischt mit dem Tod der Pächter und Pächterinnen.

² Das Departement kann den Pachtvertrag entschädigungslos aufheben, wenn der Pächter oder die Pächterin den Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.

³ Bei einer schweren Einschränkung der Fischereiausübung durch menschliche Aktivitäten kann das Departement auf Gesuch der Pächter und Pächterinnen den Pachtzins teilweise oder ganz erlassen oder das Pachtverhältnis auflösen.

⁴ Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses werden bereits entrichtete Pachtzinse nicht zurückerstattet.

§ 12. *Vorkaufsrecht*

Bei der Veräusserung von privaten Fischereirechten steht dem Kanton das Vorkaufsrecht zu. Veräusserungen sind dem Departement anzuzeigen.

3. Schutz und Nutzung der Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere

§ 13. *Grundsätze zum Schutz*

Der Schutz richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

§ 14. *Schutzvorschriften*

¹ Der Regierungsrat kann insbesondere

- a) Schutz- und Schongebiete schaffen;
- b) Fangbeschränkungen oder –verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen;
- c) Fangmindestmasse und Schonzeiten festlegen;
- d) Fangzahlbeschränkungen erlassen.

² Das Departement kann insbesondere

- a) geeignete Lebensräume wiederbesetzen;
- b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern.

§ 15. *Nachhaltige Nutzung*

¹ Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse sowie der Aufbau von überlebensfähigen Populationen gesichert und eine nachhaltige Nutzung möglich ist.

² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung, insbesondere

- a) die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung;
- b) die Fangmethoden und Fangköder;
- c) den Fang und das Verwenden von Köderfischen;
- d) den Fang von Krebsen und Fischnährtieren;
- e) den Umgang mit Fischen und Krebsen;
- f) das Zurückversetzen von geschonten Fischen;
- g) die Sonderfänge;

625.11

- h) den Fischbesatz in die Gewässer;
- i) die Fang- und Besatzstatistik und das Führen derselben;
- j) das Halten von Fischen;
- k) die Fischgesundheit;
- l) die Wettfischen.

§ 16. *Uferbegehungsrecht und Zutrittsverbote*

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten.

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

³ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen dürfen am Gewässer nur mit Bewilligung des Departements Zutrittsverbote erlassen oder bauliche Veränderungen und Umzäunungen vornehmen, welche die Begehung des Ufers dauernd verunmöglichen oder beeinträchtigen.

4. Schutz der Lebensräume

§ 17. *Schutz der Lebensräume*

¹ Der Kanton sorgt für die Erhaltung, Aufwertung und Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensräume. Er unterstützt insbesondere die Verbesserung und Wiederherstellung zerstörter und beeinträchtigter Lebensräume, indem er Massnahmen fördert, die der Fortpflanzung, dem Aufwachsen und der Wanderung von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren dienen.

² Für wasserbauliche Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Fischerei sind, können Beiträge aus dem Jagd- und Fischereifonds gewährt werden.

§ 18. *Technische Eingriffe in Gewässer*

¹ Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in Gewässer sowie die Anordnung von Massnahmen für Neuanlagen und bestehende Anlagen richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung obliegt der zuständigen Fachstelle des Departements.

³ Die natürliche Fortpflanzung darf durch technische Eingriffe in Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Notmassnahmen bei Katastrophenereignissen.

§ 19. *Haftpflicht und Schadenberechnung*

¹ Die Haftpflicht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Verminderung des Ertragsvermögens;
- b) die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
- c) die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe.

³ Pächter und Pächterinnen sind berechtigt, den ihnen entstandenen Schaden selbstständig einzufordern, falls der Kanton hierauf verzichtet.

5. Fonds

§ 20. Jagd- und Fischereifonds

¹ Die Einnahmen aus

- a) dem Fischereiregal inklusive Gebühren nach Gebührentarif,
- b) den Schadenersatzansprüchen bei Gewässerverunreinigungen in Patentgewässern,
- c) den Aufwendungen der zuständigen Fischereiorgane zu Gunsten Dritter,
- d) den zweckgebundenen Mitteln aus den Konzessionen der Kraftwerke fliessen in den Jagd- und Fischereifonds.

² Die Verwendung des Jagd- und Fischereifonds richtet sich nach dem Jagdgesetz.

6. Zuständigkeit

§ 21. Zuständige Behörden

¹ Der Regierungsrat kann beratende Kommissionen einsetzen.

² Ihm obliegt der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern. Er kann diese Befugnis an das Departement übertragen.

7. Strafbestimmungen

§ 22. Übertretungen

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, insbesondere

- a) die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;
- b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Handlung vornimmt oder eine Bewilligung verletzt;
- c) eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse, Rundmäuler, Muscheln oder Fischnährtiere führt;
- d) die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;
- e) ohne Zustimmung des Departements die Begehung der Ufer mit kantonalem Fischereirecht behindert;
- f) die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fischfang- und Besatzstatistik missachtet;
- g) beim Bezug eines Fischereipatentes falsche oder irreführende Angaben macht.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Urteile der Gerichtsbehörde sind der zuständigen Fachstelle des Departements zu melden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23. *Übergangsbestimmungen*

Pachtverhältnisse für Gewässer, die unter bisherigem Recht entstanden und neu als Patentgewässer ausgeschieden sind, enden am 31. Dezember 2008.

§ 24. *Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988¹⁾*

§ 39 lautet neu:

§ 39. *Kantonaler Jagd- und Fischereifonds*

Die dem Kanton aus dem Jagdregal, den Wildschadenzuschlägen sowie den zweckgebundenen Mitteln des Bundes zustehenden Einnahmen und die Einnahmen gemäss § 20 des Fischereigesetzes fliessen in den kantonalen Jagd- und Fischereifonds.

§ 40 lautet neu:

§ 40. *Verwendung des Jagd- und Fischereifonds*

¹ Der Jagd- und Fischereifonds wird zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei eingesetzt.

² Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.

³ Beiträge aus dem kantonalen Jagd- und Fischereifonds sind grundsätzlich an einen Leistungsauftrag zu binden.

§ 25. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Fischereigesetz vom 24. September 1978²⁾ aufgehoben.

§ 26. *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bund.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 27. Juni 2008 unbenutzt abgelaufen.

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK genehmigt am 11. Juni 2008.

Publiziert im Amtsblatt vom 4. Juli 2008.

¹ GS 91, 180 (BGS 626.11).

²⁾ GS 87, 613 (BGS 625.11).

Fischereiverordnung (FiVO)

RRB Nr. 2008/1470 vom 25. August 2008 (Stand 1. Februar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf das Fischereigesetz vom 12. März 2008¹⁾

beschliesst:

1. Fischereiregal

§ 1. Sachkundenachweis

¹ Wer in einem Gewässer des Kantons Solothurn fischen will, muss unter Vorbehalt von Absatz 3 einen Sachkundenachweis vorweisen.

² Die zuständige Fachstelle regelt die Einzelheiten betreffend den Erwerb des Sachkundenachweises.

³ Wer ein Tages- oder Wochenpatent beziehen will, erhält von der Patentausgabestelle eine schriftliche Information über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei.

§ 2. Anerkennung Sachkundenachweis

Als Sachkundenachweise werden anerkannt:

- a) der schweizerische Sachkundenachweis mit Prüfung;
- b) der schweizerische Sachkundenachweis gemäss Übergangslösung;
- c) gleichwertige ausländische Sachkundenachweise.

§ 3. Patentgewässer, Klassierung

¹ Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand:

- Chastelbach;
- Dünnern, von der Einmündung des Augstbach in Balsthal abwärts;
- Emme;
- Emmekanal;
- Lüssel;
- Lützel.

² Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand:

- Aare und Kanäle;
- Birs bei Dornach.

³ Stauseen mit gemischtem Fischbestand:

- Stau von Flumenthal, vom Stauwehr bis zur Wengibrücke in Solothurn;
- Stau von Ruppoldingen, vom Stauwehr bis zur militärischen Übersetzstelle in Boningen.

¹⁾ BGS 625.11.

625.12

§ 4. *Patente*

¹ Patente sind bei der zuständigen Fachstelle zu beziehen.

² Tages- oder Wochenpatente können bei weiteren Verkaufsstellen bezogen werden. Die zuständige Fachstelle publiziert die aktuelle Liste.

³ Jugendlichen wird bis zum Ende des Kalenderjahres in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden ein Jugendpatent erteilt.

⁴ Jahrespatente für Fischereiaufseher oder Fischereiaufseherinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der zuständigen Fachstelle zur Ausübung der Fischereiaufsicht sowie zeitlich und örtlich beschränkte Kollektivpatente für Ausbildungs- und Schnupperkurse sind gebührenfrei.

§ 5. *Ausserkantonaler Zuschlag*

¹ Wer ein Patent zum Grundtarif beziehen will, hat seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn oder eine gültige kantonale oder ausserkantonale Jahresfischfangbewilligung nachzuweisen.

² Der Zuschlag für ausserkantonale Fischer und Fischerinnen ohne gültige Jahresfischfangbewilligung beträgt 50 %.

³ Bei Jugendpatenten wird kein ausserkantonaler Zuschlag erhoben.

§ 6. *Rückerstattung*

Bei Verhinderung an der Ausübung der Fischerei besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Patentgebühren.

§ 7. *Pachtgewässer, Klassierung*

¹ Gewässer mit gemischtem Fischbestand:

Baslerweiher in Seewen.

² Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand:

Alle anderen Pachtgewässer.

§ 8. *Fischereikarten für Gäste*

¹ Pächter und Pächterinnen beziehen Fischereikarten für Gäste bei der zuständigen Fachstelle.

² Diese Fischereikarten müssen die Gewässerbezeichnung, die Personalien der fischenden Person, die Gültigkeitsdauer und die Unterschrift des Pächters oder der Pächterin enthalten.

³ Fischereikarten für Gäste sind persönlich und nicht übertragbar.

§ 9. *Nachweis Fischereiberechtigung*

¹ Das Patent respektive die Fischereikarte für Pachtgewässer sind bei der Fangausübung stets zusammen mit der Fischfangstatistik und einem offiziellen Personalausweis mitzuführen.

² Diese Dokumente sind den Fischereiaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

2. Schutz und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände

§ 10. Schutz- und Schongebiete (Fischereiverbote)

¹ Die Ausübung der Fischerei ist in folgenden Gewässern oder Gewässerstrecken verboten:

- a) In Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand: vom 1. Oktober bis 15. März;
- b) In der Dünern, von der Eisenbahnbrücke in Olten bis zur Einmündung in die Aare;
- c) In der Lüssel, von der südseitigen Einzäunung der Badeanstalt in Breitenbach bis unterkant der Laufenstrassen-Brücke in Breitenbach.
- d) In der Lützel, im Bereich des Areals der "Schloss- und Beschlägefabrik MSL" in Kleinlützel.¹⁾

² In Fischmigrationshilfen (Fischpässe, Umgehungsgerinne) ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

³ Vom 1. November bis 31. März ist die Fischerei in der Aare vom Schützenhaus Feldbrunnen bis zum Stauwehr des Kraftwerkes Flumenthal nur vom Ufer aus erlaubt.

⁴ Der Regierungsrat kann in Naturreservaten die Fischerei einschränken oder verbieten, wenn andere überwiegende Interessen dies rechtfertigen.

§ 11. Geschützte Arten

Folgende Fischarten, Rundmäuler und Krebse sind geschützt:

- a) Alle Fischarten, welche im Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 mit Gefährdungsstatus 0 – 2 bezeichnet sind;
- b) Strömer;
- c) Edel-, Dohlen- und Steinkrebse.

§ 12. Fangmindestmasse und Schonzeiten

¹ Als Mass gilt die Distanz von der Kopfspitze bis zum natürlich ausgebreiteten Schwanzende.

² Gefangene Fische müssen jederzeit zur Kontrolle vorgelegt werden. Die vorgefundenen Fische gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich der Fischer oder die Fischerin aufhält.

³ Gewässer	Fischart	Fangmindestmasse	Schonzeit
Aare und Kanäle	Bachforelle	28 cm	01.10. – 15.03.
	Äsche	36 cm	01.01. – 15.05.
	Hecht	45 cm	01.03. – 30.04.
	Felchen	25 cm	01.11. – 31.12.
Emme mit -kanal und Dünern	Bachforelle	26 cm	01.10. – 15.03.

¹⁾ § 10 Absatz 1 Buchstabe d angefügt am 26. Oktober 2009.

625.12

³ Gewässer	Fischart	Fang- mindest- mass	Schonzeit
	(übrige Arten wie Aare)		
Alle übrigen Gewässer	Bachforelle	22 cm	01.10. – 15.03.
	Äsche	30 cm	01.01. – 15.05.
	(übrige Arten wie Aare)		
Aare Grenzgewässer AG/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Aargau		
Aare Grenzgewässer BE/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Bern		
Birs Grenzgewässer BL/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft		

⁴ ...¹⁾

§ 13. Fangzahlbeschränkung

¹ In der Aare und deren Kanälen, in der Emme und dem Emmekanal und allen Pachtgewässern gelten folgende Fangzahlbeschränkungen pro Tag:

Fischart:	pro Tag
a) Forellen, Saiblinge	6
b) Äschen	2
c) Hechte	5
d) Felchen	25
e) Flussbarsche	50

² In den übrigen Patentgewässern:

Fischart:	pro Tag
a) Forellen, Saiblinge	3
b) Äschen	2

³ Die Fischerei ist in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand nach dem Erreichen der Maximalfangzahl pro Tag verboten.

⁴ In Patentgewässern dürfen pro Jahr insgesamt maximal 20 Äschen gefangen werden.

§ 14. Zugelassene Fang- und Hilfsgeräte

¹ Fische dürfen nur mit Angelgeräten gefangen werden.

² Als Hilfsgeräte dürfen ein Unterfangnetz zur Anlandung gefangener Fische und elektronische Geräte zur Ortung von Fischen eingesetzt werden.

§ 15. Verwendung von Angelgeräten

¹ Unter Vorbehalt von Absatz zwei und Absatz drei, dürfen gleichzeitig nur zwei Angelgeräte mit je höchstens zwei Ködern verwendet werden.

¹⁾ § 12 Absatz 4 aufgehoben am 26. Oktober 2009.

² In Stauseen darf die Hegene mit höchstens fünf Ködern verwendet werden.

³ Mitangler und Mitanglerinnen dürfen nur ein Angelgerät mit einem Köder verwenden.

⁴ Angelgeräte sind bei der Fischereiausübung dauernd zu beaufsichtigen.

§ 16. *Verbotene Fangmethoden und –geräte*

¹ In sämtlichen Gewässern ist es verboten, für den Fisch- und Krebsfang:

- a) betäubende, explodierende oder ähnlich schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;
- b) Waffen, Harpunen, Netze, Reusen, Fischgabeln, Schlingen oder chemische Lockmittel zu verwenden;
- c) den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
- d) die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern;
- e) den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen;
- f) unter Vorbehalt von Absatz zwei, Angelhaken mit Widerhaken zu verwenden.

² Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf für die Hegenenfischerei in Stauseen und die Schleppangelfischerei vom Boot aus Angelhaken mit Widerhaken verwenden.

§ 17. *Köder*

Es dürfen alle natürlichen oder künstlichen Köder verwendet werden.

§ 18. *Köderfische*

¹ Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf mit einer Köderfischreuse oder Köderfischflasche oder einem Angelgerät gefangen werden.

² Das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten.

³ Es dürfen, mit Ausnahme der Regenbogenforelle, nur einheimische und nicht geschützte Fische als Köderfische verwendet werden.

§ 19. *Fang von Krebsen und Fischnährtieren*

¹ Der Fang von Krebsen und der gewerbsmässige Fang von Fischnährtieren darf nur mit Bewilligung der zuständigen Fachstelle ausgeübt werden.

² Die zuständige Fachstelle bezeichnet die zulässigen Fanggeräte und kann weitere Schutzmassnahmen für Krebse und Fischnährtiere erlassen.

§ 20. *Tierschutzgerechter Umgang mit Fischen und Krebsen*

¹ Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport und Hälterung nicht unnötig verletzt, gequält oder sonst geschädigt werden.

² Zum Fang erlaubte Fische (gemäss §§ 11 – 13), welche behändigt werden, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens zu töten. Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf solche Fische nach dem Fang, anstatt sie sofort zu töten, kurzfristig tiergerecht halten. Bereits gehälterte Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

³ Der Fang markierter Fische ist der zuständigen Fachstelle zu melden.

625.12

§ 21. Zurückversetzen von Fischen

¹ Geschützte Fische oder Fische, die während der Schonzeit gefangen werden respektive das Fangmindestmass nicht erreichen, sind mit nasser Hand von der Angel zu lösen und schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

² Der Angelplatz ist so zu wählen, dass geschonte Fische unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht angelandet und ins Gewässer zurückversetzt werden können.

³ Wenn der Angelhaken nicht ohne weitere Verletzung des Fisches gelöst werden kann, ist er abzuschneiden.

§ 22. Sonderfänge

¹ Die zuständige Fachstelle kann im Interesse der Fischerei und der Erhaltung der Artenvielfalt Sonderfänge bewilligen oder durchführen, insbesondere:

- a) zur Laichgewinnung;
- b) zur Bewirtschaftung von Aufzuchtgewässern;
- c) zur Bekämpfung von Krankheiten;
- d) zur Bestandesregulierung;
- e) zur Bestandesbergung bei Baustellen im Gewässer;
- f) zur Grundlagenbeschaffung;
- g) zur Entfernung nicht einheimischer oder standortfremder Fische und Krebse;
- h) im Falle plötzlich auftretender Ereignisse wie Gewässerverschmutzungen, Abtrocknungen oder Hochwasser.

² Für Sonderfänge kann die zuständige Fachstelle verbotene Fangmethoden bewilligen.

§ 23. Fischfang- und Besitzstatistik

¹ Alle Fischereiberechtigten haben eine Fangstatistik nach den Vorgaben der zuständige Fachstelle zu führen.

² Die zuständige Fachstelle führt eine kantonale Fang- und Besitzstatistik und regelt das Meldeverfahren.

§ 24. Haltung von Fischen und Krebsen in privaten Gewässern

In privaten Gewässern sowie Biotopen, welche über einen direkten Zu- oder Abfluss mit einem anderen Oberflächengewässer in Verbindung stehen, dürfen Fische und Krebse nur mit Bewilligung der zuständige Fachstelle gehalten werden.

§ 25. Bewirtschaftung

¹ Die zuständige Fachstelle erlässt für alle Regalgewässer einen Besitzplan über Art, Alter, Menge und Herkunft der einzusetzenden Fische und Krebse.

² Sie kann überdies für alle Gewässer Besitzmassnahmen anordnen, einschränken, verbieten oder der Bewilligungspflicht unterstellen.

3. Zuständigkeit und Vollzug

§ 26. *Vollziehende Behörden*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement.

² Die Abteilung Jagd und Fischerei des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ist die zuständige Fachstelle.

³ Die Fachstelle ernennt die kantonalen und freiwilligen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen.

§ 27. *Fischereiaufsicht*

¹ Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:

- a) den Fischereiverwalter oder die Fischereiverwalterin;
- b) die kantonalen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen;
- c) die Gemeinde- und Kantonspolizei;
- d) die freiwilligen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen;
- e) die Pächter oder Pächterinnen der Fischgewässer.

² Die Fischereiaufsichtsorgane a bis c haben polizeiliche Rechte und Pflichten.

³ Rechte und Pflichten der freiwilligen Fischereiaufseher oder -aufseherinnen sowie der Pächter und Pächterinnen regelt die zuständige Fachstelle.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978¹⁾ aufgehoben.

§ 29. *Inkrafttreten²⁾*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleiben das Einspruchsrecht des Kantonsrats und die Genehmigung durch den Bund.

Die Einspruchsfrist ist am 27. November 2008 unbenutzt abgelaufen.

Vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK am 6. Oktober 2008 genehmigt.

Publiziert im Amtsblatt vom 5. Dezember 2008.

¹⁾ BGS 625.12.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 26. Oktober 2009 am 1. Februar 2010.

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare

vom 27. Oktober 2008 / 4. November 2008

Der Kanton Solothurn, handelnd durch den Regierungsrat, und der Kanton Bern, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion, gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, § 21 Absatz 2 des solothurnischen Fischereigesetzes vom 12. März 2008, Artikel 67 Absatz 3 des bernischen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 und auf Artikel 3 Absatz 2 der bernischen Fischereiverordnung vom 20. September 1995

schliessen folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftungsmassnahmen in der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bildet (von Niederholz unterhalb Büren a/A. bis zur Hagmatten bei Leuzigen und von unterhalb des Elektrizitätswerks bei Ober-Wynau bis zur Einmündung der Murg in die Aare).

2. Ausübung der Fischerei

Art. 2

Die Ausübung der Fischerei im Gewässer der Aare steht den Berechtigten beider Kantone gleichermaßen offen.

Art. 3

Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Bachforelle	28 cm	01.10.-15.03.
Äsche	36 cm	01.01.-15.05.
Hecht	45 cm	01.03.-30.04.
Flussbarsch (Egli)	kein	keine
Felchen	25 cm	01.11.-31.12.

625.711

Art. 4

Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	Pro Tag
Forellen	6 Stk.
Äsche	2 Stk.
Hecht	5 Stk.
Flussbarsch (Egli)	50 Stk.
Felchen	25 Stk.

Art. 5

Für Fischereiberechtigte beider Kantone bestehen für die Fischereiausübung keine tageszeitlichen Beschränkungen.

Art. 6

Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaber und Inhaberinnen einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzer und Besitzerinnen einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete

Art. 7

Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsam Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete festlegen.

4. Fischereiaufsicht

Art. 8

Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

5. Schlussbestimmungen

Art. 9

Diese Vereinbarung ersetzt diejenige zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare vom 19. / 22. September 1995.

Art. 10

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 11

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK genehmigt am 16. Dezember 2008.

Publiziert im Amtsblatt vom 9. Januar 2009.

Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet

Vom 3. / 16. Dezember 2008

Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Aargau und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn ist gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, § 20 des aargauischen Fischereigesetzes vom 15. Mai 1862 und § 21 des solothurnischen Fischereigesetzes vom 12. März 2008

folgende Übereinkunft getroffen worden:

1. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet.

2. Ausübung der Fischerei

Art. 2

Die Ausübung der Fischerei in der Aare von der Kantonsgrenze AG / BE abwärts bis zur Mündung des Mittibachs bei der Friedau in Murgenthal steht den Berechtigten beider Kantone gleichermassen offen. Für die übrige Grenzstrecke der Aare im Bereich des privaten Fischereirechts der Ortsbürgergemeinde Aarburg gilt die Mitte des Flussbetts (politische Grenze) als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei.

Art. 3

Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Fangmindestmasse und Schonzeiten:

<i>Fischart</i>	<i>Fangmindestmass</i>	<i>Schonzeit</i>
Bachforelle	28 cm	01.10.-15.03.
Äsche	36 cm	01.01.-15.05.
Hecht	45 cm	01.03.-30.04.
Flussbarsch (Egli)	kein	keine

625.721

Art. 4

Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Fangzahlbeschränkungen:

<i>Fischart</i>	<i>Stücke pro Tag</i>
Forellen	6
Äsche	2
Hecht	5

Art. 5

¹ Für Fischereiberechtigte beider Kantone bestehen für die Fischereiausübung keine jahres- und tageszeitlichen Beschränkungen.

² Für Freianglerinnen und Freiangler des Kantons Aargau und für Mitanglerinnen und Mitangler des Kantons Solothurn gelten nur die Bestimmungen der Artikel 1 – 4, 7 sowie 9 dieser Übereinkunft.

Art. 6

¹ Im Stau von Ruppoldingen, vom Stauwehr bis zur militärischen Übersetzstelle in Boningen, darf die Hegene mit höchstens fünf Ködern verwendet werden. Wer im Besitz eines Sachkunde-Nachweises ist, darf für die Hegegenfischerei im Stausee Angelhaken mit Widerhaken verwenden.

² Ansonsten dürfen gleichzeitig nur zwei Angelgeräte mit je höchstens zwei Ködern verwendet werden.

³ Angelgeräte sind bei der Fischereiausübung dauernd zu beaufsichtigen.

⁴ Es dürfen mit Ausnahme lebender Köderfische alle natürlichen oder künstlichen Köder verwendet werden.

Art. 7

Sofern diese Vereinbarung nichts Besonderes festlegt, gelten für den Fischfang im aargauischen Teil des Grenzgewässers die aargauischen Fischereivorschriften und im solothurnischen Teil des Grenzgewässers die solothurnischen Fischereivorschriften.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen

Art. 8

Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsam Bewirtschaftungsmassnahmen festlegen.

4. Strafbestimmungen

Art. 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Übereinkunft werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei und der kantonalen Fischereigesetzgebungen bestraft.

5. Schlussbestimmungen

Art. 10

Diese Übereinkunft tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. April 2009 in Kraft. Sie kann von beiden Kantonen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Art. 11

Die Übereinkunft betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet, vom 9. / 17. August 1976 wird aufgehoben.

Vom Bundesrat genehmigt am 18. Februar 2009.

Publiziert im Amtsblatt vom 3. Juli 2009.

Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet

Vom 16. Dezember 2008 / 14. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und auf § 21 Absatz 2 des solothurnischen Fischereigesetzes vom 12. März 2008

schliessen folgende Übereinkunft:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftungsmassnahmen in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet (vom Grenzstein BL/SO beim Metallwerkabsturz bis zur Nepomukbrücke in Dornach). Als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei gilt die Mitte des Flussbettes (politische Grenze).

2. Ausübung der Fischerei

Art. 2

In der Birs besteht ein generelles Fischereiverbot vom 15. Oktober bis Ende Februar.

Art. 3

Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Forellen	26 cm	15.10. - Ende Februar.
Äsche	35 cm	01.02. - 30.04.
Barben	35 cm	01.05. - 15.06.

625.732

Art. 4

Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	Pro Tag
Forellen	4 Stk.
Äsche	4 Stk.

Art. 5

Sofern in dieser Übereinkunft nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer basellandschaftlichen Fischereiberechtigung die basellandschaftlichen Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen

Art. 6

Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsam Bewirtschaftungsmassnahmen festlegen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7

Die Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet vom 3. Mai 1983 wird aufgehoben.

Art. 8

Diese Übereinkunft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 9

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK genehmigt am: 17. April 2009.

Publiziert im Amtsblatt vom 3. Juli 2009.